

# Amtsblatt

für den Salzlandkreis  
- Amtliches Verkündungsblatt -



15. Jahrgang

Bernburg (Saale), 14. Juli 2021

Nummer 48

## I N H A L T

### **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Sitzung des Betriebsausschusses Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises am 21.07.2021 **243**
- Sitzung des Kreistages am 21.07.2021; 17:00 Uhr **243**
- Rechtsverordnung des Salzlandkreises zu den Abweichungen von der Testpflicht bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35 **245**

### **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

#### Stadt Könnern

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Könnern für das Haushaltsjahr 2021 **247**

Die Haushaltssatzung ist als Anhang beigefügt.

#### Stadt Hecklingen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2021 **247**

Die Haushaltssatzung ist als Anhang beigefügt.

### **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### **D. Sonstige Mitteilungen**

#### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

### • Sitzung des Betriebsausschusses Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises am 21.07.2021; 16:00 Uhr

Datum: Mittwoch, 21.07.2021, 16:00 Uhr

Ort: Kurhaus Bernburg, großer Saal,  
Solbadstraße 2  
in 06406 Bernburg (Saale)

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Betriebsleiters des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes
4. Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)  
Beschlussvorlage B/0262/2021/1
5. Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)  
Beschlussvorlage B/0264/2021/1
6. Anfragen und Anregungen
7. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

##### Nicht öffentlicher Teil

8. Feststellung der Tagesordnung des nicht-öffentlichen Teils
9. Bericht des Betriebsleiters des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises zu wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes

10. Anfragen und Anregungen

11. Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Markus Bauer  
Ausschussvorsitzender

### • Sitzung des Kreistages am 21.07.2021; 17:00 Uhr

Datum: Mittwoch, 21.07.2021, 17:00 Uhr

Ort: Kurhaus Bernburg, großer Saal,  
Solbadstraße 2  
in 06406 Bernburg (Saale)

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung des öffentlichen Teils
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Abstimmung über die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung am 5. Mai 2021
- 4 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen; Bekanntgabe der Beschlüsse der nicht-öffentlichen Sitzung des Kreistages und der beschließenden Ausschüsse
- 5 Gewährung von Prüfrechten gemäß § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz der Rechnungsprüfungsbehörden der beteiligten kommunalen Gesellschaften;  
hier: Klage gegen die kommunalaufsichtsrechtliche Anordnung des Landesverwaltungsamtes vom 19. April 2021  
Beschlussvorlage B/0271/2021
- 6 Rechtsmittel gegen den Festsetzungsbescheid Schlüsselzuweisungen vom 31. März 2021  
Beschlussvorlage B/0263/2021

- 7 Satzung über die Abfallentsorgung im Salzlandkreis (Abfallentsorgungssatzung)  
Beschlussvorlagen B/0262/2021;  
B/0262/2021/1
  - 8 Satzung über die Erhebung von Abfallgebühren im Salzlandkreis (Abfallgebührensatzung)  
Beschlussvorlagen B/0264/2021;  
B/0264/2021/1
  - 9 Änderung Satzung und Gebührensatzung für das Ringheiligtum Pömmelte des Salzlandkreises  
Beschlussvorlage B/0265/2021
  - 10 Satzung der Bildungsakademie Salzlandkreis  
Beschlussvorlagen B/0266/2021;  
B/0266/2021/1
  - 11 Gebühren- und Honorarsatzung der Bildungsakademie Salzlandkreis  
Beschlussvorlagen B/0267/2021;  
B/0267/2021/1
  - 12 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für allgemeinbildende Schulen in Trägerschaft des Salzlandkreises sowie entsprechende Regelungen durch Vereinbarungen  
Beschlussvorlagen B/0256/2021;  
B/0256/2021/1
  - 13 Satzung und Entgeltordnung für das Wohnheim der Berufsbildenden Schulen des Salzlandkreises in Schönebeck (Elbe) zum 01.08.2021  
Beschlussvorlagen B/0269/2021;  
B/0269/2021/1
  - 14 2. Satzung zur Änderung der Nutzungs- und Gebührensatzung für kreiseigene Sportstätten und Schulräume zum 01.08.2021  
Beschlussvorlagen B/0268/2021;  
B/0268/2021/1
  - 15 Übertragung der Beseitigungspflicht für tierische Nebenprodukte auf einen Dritten  
Beschlussvorlage B/0248/2021
  - 16 Prioritätenliste Straßenausbau und Ingenieurbauwerke  
Beschlussvorlage B/0261/2021
  - 17 Annahme einer Spende zur Beschaffung von 30 Notebooks zur Ausleihe an Schüler/-innen der Förderschule "Pestalozzische" in Aschersleben  
Beschlussvorlage B/0260/2021
  - 18 Umbesetzung von Ausschussmitgliedern beratender Ausschüsse durch die Fraktion DIE LINKE.  
Beschlussvorlage B/0274/2021
  - 19 Zuweisungen der Stadt Bernburg (Saale) an den Salzlandkreis zur Förderung der Bernburger Theater- und Veranstaltungs gGmbH  
Mitteilungsvorlage M/0107/2021
  - 20 Umsetzung der Rahmenvereinbarung zwischen dem Salzlandkreis und der Fachhochschule Polizei und dem Salzlandkreis und der Hochschule Anhalt  
Mitteilungsvorlage M/0108/2021
  - 21 Aktuelle Information zur Organisationsentwicklung der Agenturen für Arbeit in Sachsen-Anhalt und Thüringen  
Mitteilungsvorlage M/0110/2021
  - 22 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages
  - 23 Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung
- Nicht öffentlicher Teil
- 24 Feststellen der Tagesordnung des nicht-öffentlichen Teils
  - 25 Abstimmung über die Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung am 5. Mai 2021
  - 26 Bericht des Landrates über wichtige Angelegenheiten und Eilentscheidungen
  - 27 Vergabe-Nr.: 0038/2021 - Salzlandkreis - Bergbausanierung K 1306 FS Hecklingen - Groß Börnecke  
Beschlussvorlage B/0270/2021

- 28 Anfragen und Anregungen von Mitgliedern des Kreistages
- 29 Schließung des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

gez. Thomas Gruschka  
Ausschussvorsitzender

• **Rechtsverordnung des Salzlandkreises zu den Abweichungen von der Testpflicht bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35**

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1 174), in Verbindung mit § 11 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 08. Mai 2021 (BAnz AT 8.5.2021 V1) sowie § 16 Abs. 3 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021 (GVBl. LSA S. 302) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 12. Juli 2021 (Eilverkündung unter <https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/amtliche-informationen/>) wird verordnet:

**Präambel**

Der Salzlandkreis macht mit dieser Rechtsverordnung von der ihm nach § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, in bestimmten Bereichen Ausnahmen von der Testpflicht bei einer stabilen Sieben-Tage-Inzidenz von unter 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen ab Inkrafttreten der 14. SARS-CoV-2-EindV zuzulassen.

**§ 1**

**Feststellung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35**

Es wird gemäß § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV festgestellt, dass im Salzlandkreis die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen, nämlich seit dem 26. Mai 2021, unterschreitet.

**§ 2**

**Abweichende Regelungen von der Testpflicht**

Nach § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV besteht im Salzlandkreis abweichend von den Regelungen in der 14. SARS-CoV-2-EindV zu verpflichtenden Testungen bei den folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten **keine Testpflicht**:

- a) Außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbaren Einrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
- b) Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und -treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
- c) Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
- d) Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, sowie Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nrn. 1 bis 4 und 6 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
- e) Stadt- und Naturführungen nach § 8 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV,

- f) Geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV,
- g) Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1, 4 und 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV.

### § 3

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 15. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 5. August 2021 außer Kraft. Die Regelung des § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV bleibt unberührt.

#### **Begründung**

Die Landesregierung kann die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 Satz 4 Grundgesetz (GG) i. V. m. § 32 IfSG auf andere Stellen übertragen. In der Ermächtigungsnorm ist somit nach Art. 80 Abs. 1 Satz 4 vorgesehen, dass Ermächtigungen durch Rechtsverordnung übertragen werden können (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV wird der Salzlandkreis durch die Landesregierung ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das jeweilige regionale Infektionsgeschehen reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

**1.**  
Nach § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV kann, sofern in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 35 an zehn aufeinanderfolgenden Tagen unterschreitet, ab dem darauffolgenden Tag durch Rechtsverordnung von der

Testpflicht bei den im Tenor genannten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden.

Gemäß § 16 Abs. 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV ist für die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Internetseite <https://www.rki.de/inzidenzen> maßgeblich.

#### **2.**

Die Landkreise und kreisfreien Städte können demnach durch Rechtsverordnung für die in § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV genannten Einrichtungen die Testverpflichtung entfallen lassen. Dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt kommt hierbei ein Ermessen zu, ob und bei welchen der genannten Einrichtungen von der Testpflicht abgesehen werden soll.

Im Salzlandkreis unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz an mehr als zehn aufeinanderfolgenden Tagen seit dem 26. Mai 2021 einen Wert von 35. Der Inzidenzwert liegt stabil im einstelligen Bereich, so dass der Salzlandkreis von dem ihm eingeräumten Ermessen dahingehend Gebrauch macht, für die gesamten in § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV genannten Bereiche die Testverpflichtung entfallen zu lassen. Die gesunkenen Infektionszahlen im Salzlandkreis und die guten Fortschritte der Impfkampagne lassen für diese weitergehende Lockerung vollumfänglich Raum, ohne für einzelne in § 16 Abs. 3 der 14. SARS-CoV-2-EindV genannte Bereiche die Testpflicht aufrechtzuerhalten.

Die in § 16 Abs. 3 Nr. 1 bis 7 der 14. SARS-CoV-2-EindV genannten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote dürfen somit ohne die Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives Testergebnis oder Durchführung eines Selbsttests vor Ort unter Aufsicht betreten bzw. genutzt werden.

#### **3.**

Diese Verordnung tritt zum 15. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 5. August 2021 außer Kraft.

Abweichendes gilt dann, wenn im Salzlandkreis die Sieben-Tage-Inzidenz wieder einen Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschreitet. Für diesen Fall regelt

§ 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV, dass diese Rechtsverordnung am darauffolgenden Tag aufzuheben ist.

**Hinweis:**

Diese Verordnung gilt gemäß § 1 a i. V. m. § 2 Abs. 1, Abs. 4 des Gesetzes über die Verkündung von Verordnungen des Landes Sachsen-Anhalt (VVerkG LSA) durch Veröffentlichung im Internet unter [www.salzlandkreis.de](http://www.salzlandkreis.de) als bekannt gegeben. Die Verkündung wird unverzüglich im Amtsblatt des Salzlandkreises nachgeholt.

Bernburg (Saale), den 14. Juli 2021

gez. Markus Bauer  
Landrat

**B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

Stadt Könnern

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Könnern für das Haushaltsjahr 2021**

Die Haushaltssatzung ist als Anhang beige-fügt.

Stadt Hecklingen

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2021**

Die Haushaltssatzung ist als Anhang beige-fügt.

# Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Könnern für das Haushaltsjahr 2021



**Die nachstehende Haushaltssatzung der Stadt Könnern für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.**

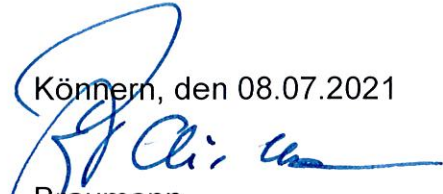
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 16.07.2021 bis 30.07.2021 während der Dienststunden (Dienstag, Donnerstag und Freitag von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 Uhr - 15.00 Uhr) im Rathaus der Stadtverwaltung Könnern, Markt 1 in der Finanzverwaltung öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Salzlandkreis, Stabstelle Kommunalaufsicht am 08.07.2021 unter dem Aktenzeichen **10.15.2.01.00-Fi/PE:901-2021** erteilt worden:

1. Von einer **Beanstandung** der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Könnern Nr. 052/2021 vom 02.06.2021 zur Haushaltssatzung der Stadt Könnern nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 und Nr. 051/2021 vom 02.06.2021 zum Liquiditätssicherungs- und Haushaltskonsolidierungskonzept für die Jahre 2022-2029 **wird abgesehen**.
2. Es ergehen folgende Anordnungen:
  - 2.1 Durch den Bürgermeister ist mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung 2021 eine haushaltswirtschaftliche Sperre zu verfügen, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen/Auszahlungen entstehen, zu deren Leistung die Stadt Könnern rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind, bis eine Ergebnisverbesserung in Höhe von mindestens 3.604.500 Euro sichergestellt ist. Die verfügte Haushaltssperre ist dem Salzlandkreis anzuzeigen.
  - 2.2 Die Stadt Könnern hat die Haushaltskonsolidierung weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen.
  - 2.3 Die Stadt Könnern hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nebst Anlagen konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.
3. Die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Könnern auf 1.046.900 EUR festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **wird erteilt**.

4. Gemäß § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 2.924.200 Euro festgesetzt. Die Genehmigung für den gemäß § 107 Abs. 4 KVG LSA genehmigungspflichtigen Teil i.V. v. 1.665.500 EUR **wird erteilt.**
5. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung 2021 der Stadt Könnern auf 14.153.800 EUR festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite **wird erteilt.**

Könnern, den 08.07.2021

  
Braumann  
Bürgermeister





## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) unter Berücksichtigung letzten gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 29.04.2021 die folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Hecklingen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird für das Haushaltsjahr 2021

1. im Ergebnisplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf  
10.120.300,00 EUR

b) Gesamtbetrag der Aufwendungen  
9.689.500,00 EUR

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  
9.453.300,00 EUR

b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  
11.220.900,00 EUR

c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf  
822.300,00 EUR

d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  
585.600,00 EUR

e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit aus  
0,00 EUR

f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf  
96.000,00 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.430.500,00 EUR festgesetzt.

### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 6.328.252,00 EUR festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Steuersätze sind in der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuer der Stadt Hecklingen vom 15.03.2016 festgesetzt.

#### **§ 6**

Mehrerträge wirken grundsätzlich ergebnisverbessernd. Mindererträge müssen im Budget ausgeglichen werden. Zweckgebundene Mehrerträge können zur Budgeterhöhung führen. Die Sätze 1 bis 2 gelten für Einzahlungen entsprechend.

#### **§ 7**

Eine Maßnahme darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Fördermittelbewilligungsbescheides und unter Sicherstellung der Gesamtfinanzierung nach dem Grundsatz der Liquidität gemäß § 98 (4) KVG LSA begonnen werden.

#### **§ 8**

Budgetüberschreitungen gelten für nichtzahlungswirksame Aufwendungen (bilanzielle Abschreibungen, Wertminderungen bei Vermögensgegenständen und internen Leistungsbeziehungen) als über- und außerplanmäßig genehmigt.

#### **§ 9**

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen in den Teilfinanzplänen auf je 1.000 EUR festgelegt.

#### **§ 10**

Erträge und Aufwendungen aus Vermögensabgängen über oder unter dem Buchwert (Buchgewinne und Buchverluste) sind als außerordentliche Erträge bzw. Aufwendungen auszuweisen.

#### **§ 11**

Für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 Abs. 2 und 3 KVG LSA gilt folgendes:

a) Erheblich gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA ist die Erhöhung eines Jahresfehlbetrages, wenn dieser 2 von Hundert der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen übersteigt.

b) Erheblich gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, wenn diese im Einzelfall 2 von Hundert der Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das Gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzplanes.

c) Für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die eine Zahlungswirksamkeit im Haushaltsjahr bedingen, wird die Wertgrenze auf 50.000 EUR festgesetzt.

Hecklingen, den 14.07.2021

  
Epperlein  
Bürgermeister



## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom **15.07.2021 bis 30.07.2021** während der Dienststunden (Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr, Dienstag von 13.00 – 18.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 – 16.00 Uhr) im Rathaus der Stadtverwaltung Hecklingen, Hermann-Danz-Str. 46 in der Stadtkasse, Zimmer 4 öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch den Salzlandkreis, Stabsstelle Kommunalaufsicht am 21.06.2021 unter dem Aktenzeichen 10.15.2.01.00-Hu-719/2021 erteilt worden:

1. Von einer Beanstandung der Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Hecklingen Nr. 198/21 vom 29.04.2021 zur Haushaltssatzung der Stadt Hecklingen nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 und Nr. 199/21 vom 29.04.2021 zur Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2021 wird abgesehen.

2. Es ergehen jedoch folgende Anordnungen:

2.1. Die Stadt Hecklingen hat die Haushaltskonsolidierung entsprechend den Hinweisen in der Begründung unter III. 1. c) weiter zu intensivieren und die Ergebnisse mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nachzuweisen.

2.2. Die Stadt Hecklingen hat die Haushaltskonsolidierung in Bezug auf § 100 Abs. 5 KVG LSA weiter zu intensivieren und mit Vorlage der nächsten Haushaltssatzung nebst Anlagen konkrete liquiditätswirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Finanzplans aufzuführen, um die Tilgung der die Genehmigungsgrenze übersteigenden Liquiditätskredite nachzuweisen.

2.3. Alle Entscheidungen über Neu- und Wiederbesetzungen von Stellen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde.

3. In § 4 der Haushaltssatzung 2021 ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 6.328.252 EUR festgesetzt.

3.1. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 110 Abs. 2 KVG ISA wird für einen Teilbetrag in Höhe von 5.169.897 EUR uneingeschränkt erteilt.

3.2. Der verbleibende genehmigungspflichtige Teil des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 1.158.355 EUR wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Stadt Hecklingen im anhängigen Klageverfahren zur Kreisumlage 2017 unterliegt.

Hecklingen, den 14.07.2021

  
Epperlein  
Bürgermeister

